



Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Stadt Kreuzlingen

20. März 1997 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Stadt Kreuzlingen

vom 20. März 1997 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 20.03.1997

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am 01.07.1997

Vom Stadtrat am 08.07.1997 rückwirkend auf den 01.01.1997 in Kraft gesetzt

Revision

Vom Stadtrat beschlossen am 13.02.2001 und rückwirkend auf den 01.01.2001 in Kraft gesetzt

Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 08.07.2010

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am 18.10.2010

Vom Stadtrat am 30.11.2010 auf den 01.01.2011 in Kraft gesetzt

Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Übergeordnete Erlasse	1
Art. 4 Bereitstellung, Abfuhr	1
Art. 5 Sammeln von Abfällen	1
Art. 6 Private Sammlungen	1
II. Organisation	1
Art. 7 Zuständigkeit	1
Art. 8 Sammeldienste, Sammelplätze, Wertstoff-Sammelstellen	2
Art. 9 Information	2
Art. 10 Kontrollen	2
Art. 11 Entsorgungsgrundsätze	2
Art. 11 ^{bis} Kehrricht	3
Art. 12 Kompostierbare Abfälle	3
Art. 13 Veranstaltungen	4
Art. 14 Widerrechtliches Deponieren	4
III. Finanzierung	4
Art. 15 Grundsatz	4
Art. 16 Gebühren	4
Art. 17 Kostendeckung	5
IV. Strafbestimmung und Rechtsmittel	5
Art. 18 Strafbestimmungen	5
Art. 19 Rechtsmittel	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 21 Inkraftsetzung	5
Anhang zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung	6

Gestützt auf §§ 6 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 und 2 und 28¹ kantonales Gesetz über die Abfallbewirtschaftung erlässt die Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|----------------------------------|---|
| Art. 1
Zweck | Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle. Die Stadt Kreuzlingen fördert diese Grundsätze durch Öffentlichkeitsarbeit sowie eine angemessene Sammelorganisation und Gebührenregelung. |
| Art. 2
Geltungsbereich | Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Stadt Kreuzlingen. |
| Art. 3
Übergeordnete Erlasse | Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen des Gewässer- und Umweltschutzes sowie der Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den Bestimmungen dieses Reglementes vor. |
| Art. 4
Bereitstellung, Abfuhr | Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an den Wertstoff-Sammelstellen abzugeben. |
| Art. 5
Sammeln von Abfällen | Unter Benützung des öffentlichen Grundes dürfen Abfälle ausschliesslich durch Angestellte oder Beauftragte der Gemeinde bzw. des Verbandes KVA Thurgau (Verband) eingesammelt werden. |
| Art. 6
Private Sammlungen | Führen Privatpersonen, Firmen oder Organisationen Kleider-, Schuh- oder andere Wertstoffsammlungen unter Benützung des öffentlichen Grundes durch, sind diese bewilligungspflichtig. Gesuche sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Sammlung schriftlich beim Stadtrat einzureichen. |

II. Organisation

- | | |
|-------------------------|---|
| Art. 7
Zuständigkeit | <ol style="list-style-type: none">1 Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Stadt dafür zuständig ist. Er bezeichnet die für den Vollzug des Entsorgungswesens zuständige Stelle (Verwaltung).2 Der Stadtrat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.3 Der Stadtrat kann die Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären. |
|-------------------------|---|

¹ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

- Art. 8
Sammeldienste,
Sammelplätze,
Wertstoff-
Sammelstellen
- Die Verwaltung organisiert und bezeichnet in Absprache mit dem Verband
- a) die Sammeldienste und Sammelplätze für Siedlungsabfälle sowie den Zeitpunkt der Bereitstellung;
 - b) die Sammeldienste und Sammelplätze bzw. Wertstoff-Sammelstellen für Separatsammlungen;
 - c) die Sammeldienste und Wertstoff-Sammelstellen für Sonderabfälle und problematische Abfälle.
- Art. 9
Information
- Die Verwaltung orientiert periodisch über die Sammeltouren, die Sammelplätze, Wertstoff-Sammelstellen und spezielle Aktionen etc.
- Art. 10
Kontrollen
- 1 Die Stadt¹ ist berechtigt, private Abfallanlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Die Betreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.
 - 2 Die Stadt ist befugt, widerrechtlich bereitgestellte oder angelieferte Abfälle auf Hinweise über deren Herkunft und Verursacher zu untersuchen.
- Art. 11
Entsorgungsgrundsätze
- 1 Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle ist der Liegenschafteneigentümer, der Bewohner oder der Betriebsleiter.
 - 2 Wiederverwertbare Wertstoffe sind vom Abfall zu trennen und dem Recycling zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Papier, Batterien, Leuchtstoffröhren, Gartenabfälle, Glas, Alteisen, Weissblech, Aluminium, Altöl, Karton, Styropor, Elektrogeräte etc. sowie Tierkadaver gemäss Tierseuchenverordnung.
 - 3 *aufgehoben*²
 - 4 *aufgehoben*³
 - 5 Städtische Sammelplätze, Wertstoff-Sammelstellen und regelmässige Sammlungen dürfen nur ausnahmsweise und nur mit spezieller Bewilligung der Verwaltung von Gewerbe- oder Industriebetrieben in Anspruch genommen werden. Betriebe, die wegen der Art und Zusammensetzung ihrer Abfälle/Wertstoffe und deren Mengen die Sammelplätze, Wertstoff-Sammelstellen und regelmässigen Sammlungen erheblich belasten, können verpflichtet werden, diese direkt und auf eigene Kosten der korrekten Entsorgung zuzuführen.
 - 6 *aufgehoben*⁴
 - 7 Die Sammelbehälter dürfen höchstens 3 Meter vom Strassen- bzw. Trottoirrand entfernt aufgestellt werden. Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr darf nicht behindert werden.

¹ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

² Aufgehoben gemäss Revision vom 08.07.2010

³ Aufgehoben gemäss Revision vom 08.07.2010

⁴ Aufgehoben gemäss Revision vom 08.07.2010

- 8 Die Abfälle müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr an den gekennzeichneten Stellen (Blaue Punkte) bereitgestellt werden. Sammelbehälter und Sperrgüter dürfen bereits am Vorabend des Sammeltags ab 18.00 Uhr, Kehrriechtsäcke erst am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr bereitgestellt werden.¹
- 9 Defekte und überfüllte Sammelbehälter sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzunggefährliche Sperrgüter werden nicht entleert bzw. entsorgt.
- 10 Die entleerten Sammelbehälter sind vom Eigentümer möglichst rasch zurückzunehmen. Die Stadt und die Abfuhrunternehmer lehnen jegliche Haftung für entwendete, verwechselte oder beschädigte Container ab. Es wird den Eigentümern empfohlen, ihre Container zu kennzeichnen.²

Art. 11^{bis}
Kehrriecht³

- 1 Kehrriechtcontainer für Privathaushalte dürfen nur verpackte Abfälle enthalten. Die Entsorgungsgebühr ist über die Verwendung von offiziellen Kehrriechtsäcken bzw. Gebührenmarken der KVA Thurgau zu entrichten. Die Container sind als solche zu kennzeichnen.
- 2 Kehrriechtcontainer für Industrie und Gewerbe dürfen Abfälle in offener Schüttung enthalten. Sie müssen gemäss Verbandsvorschrift plombiert oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.
- 3 Sperrgutbündel und einzelne Sperrgutstücke können der Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden. Gebührenmarken sind gut sichtbar aufzukleben.

Art. 12
Kompostierbare
Abfälle

- 1 Die kompostierbaren Abfälle sollen wenn möglich privat kompostiert werden. Sie können auch der Grüngutabfuhr übergeben werden. Folgende Grüngutcontainer sind vorgeschrieben:⁴
 - a) Kunststoffbehälter mit 140 Litern, 240 Litern oder 770⁵ Litern Inhalt, versehen mit dem Kammschüttssystem
 - b) Kunststoffbehälter oder Metallcontainer mit 800 Litern Inhalt, versehen mit dem⁶ kombiniertem Schüttssystem
- 2 Alle Grüngutcontainer⁷ sind einheitlich mit dem Kleber "Kompostierbares" zu versehen, welcher von der Stadtverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
- 3 *aufgehoben*⁸

¹ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

² Neu gemäss Revision vom 08.07.2010

³ Neu gemäss Revision vom 08.07.2010

⁴ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

⁵ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

⁶ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

⁷ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

⁸ Aufgehoben gemäss Revision vom 08.07.2010

- 4 Folgende Abfälle können ohne Behälter für die Abfuhr bereitgestellt werden: Gut verschnürte Ast- und Staudenbündel bis max. 1.5 m Länge und 30 kg Gewicht. Es sind nur verrottbare Schnüre erlaubt (keine Kunststoffschnüre).
 - 5 In Absprache mit dem Zweckverband Abfallkompostierung¹ Tägerwilen/Kreuzlingen kann der Stadtrat auch verrottbare Säcke bewilligen.
 - 6 Sammelbehälter, Ast- und Staudenbündel sowie² verrottbare Säcke für kompostierbare Abfälle dürfen keine anderen Abfallarten enthalten.
- Art. 13
Veranstaltungen
- 1 Der Stadtrat kann Abfallentsorgungskonzepte verlangen.
 - 2 Der Stadtrat kann insbesondere ein Pfandsystem für Geschirr und Flaschen verfügen.
- Art. 14
Widerrechtliches
Deponieren
- 1 Das widerrechtliche Ablagern sowie das Verbrennen von Abfällen in lufthygienisch und technisch nicht geeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten und wird verzeigt.
 - 2 Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen.

III. Finanzierung

- Art. 15
Grundsatz
- 1 Die Stadt erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip.
 - 2 Die Gebühren werden in Form einer pauschalen Entsorgungsgrundgebühr für alle Privathaushalte und Betriebe verrechnet.³
- Art. 16
Gebühren
- 1 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
 - 2 Soweit ein Verband Aufgaben der Stadt übernimmt, gilt der Gebührentarif des jeweiligen Verbandes.
 - 3 Die Stadt erhebt die *Entsorgungsgrundgebühr* jährlich von den Grundeigentümern zu Beginn des Kalenderjahres. Zur Zahlung verpflichtet ist, wer am 1. Januar im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist. *Der Betrag ist 30 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Bezahlung fällig.*⁴
 - 4 Für jede Wohnung ist eine Entsorgungsgrundgebühr zu entrichten. Für leerstehende Wohnungen wird die Entsorgungsgrundgebühr nur für ganze Jahre auf Verlangen zurückerstattet.⁵

¹ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

² Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

³ Neu gemäss Revision vom 08.07.2010

⁴ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

⁵ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

- 5 Läden, Büros, Praxen, Verwaltungen, Schulhäuser, Vereinslokale, Werkstätten, Restaurants, Gewerbe- und Industriebetriebe und dergleichen bezahlen pro Jahr eine Entsorgungsgrundgebühr. Bei Betriebsaufgabe in der ersten Jahreshälfte wird die Hälfte der Entsorgungsgrundgebühr auf Verlangen zurückerstattet.¹
- 6 Die Stadt kann für die Entsorgung organischer Abfälle eine Gebühr erheben.

Art. 17
Kostendeckung

Wenn der jährliche Gesamtertrag der Abfallbewirtschaftung 100 Prozent Kostendeckung der dazu benötigten Aufwendungen übersteigt oder nicht erreicht, wird die Differenz einem Spezialfinanzierungskonto gutgeschrieben oder belastet.

IV. Strafbestimmung und Rechtsmittel

Art. 18
Strafbestimmungen

- 1 *aufgehoben*²
- 2 Sämtliche Kosten, die aus der Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erwachsen, sind vom Verursacher zu bezahlen.

Art. 19
Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Verwaltung kann gemäss Art. 64³ der Gemeindeordnung⁴ der Stadt Kreuzlingen innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs geführt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20
Aufhebung bisherigen Rechts

*aufgehoben*⁵

Art. 21
Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

² Aufgehoben gemäss Revision vom 08.07.2010

³ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

⁴ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010

⁵ Aufgehoben gemäss Revision vom 08.07.2010

Anhang zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung¹

A. Entsorgungsgrundgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Entsorgungsgrundgebühren betragen:

a) Privathaushalte

pro Wohnung CHF 50.-/Jahr (zuzüglich MWST)

b) Läden, Büros, Praxen, Verwaltungen, Schulhäuser, Vereinslokale, Werkstätten, Restaurants, Gewerbe- und Industriebetriebe und dergleichen

pro Betrieb CHF 100.-/Jahr (zuzüglich MWST)

B. Weitere Abfälle und Wertstoffe

Gemäss Tarif Verband KVA Thurgau und RAZ Kreuzlingen

C. Rechtsmittel

- 1 Gegen die Gebührenveranlagung (Entsorgungsgrundgebühr) durch die Stadt Kreuzlingen kann innert 20 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.
- 2 Die Rekurschrift ist unterschrieben und im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

¹ Fassung gemäss Revision vom 08.07.2010